

KANTONALES FÖRDERMODELL 2023

WICHTIG

- Die Gesuchsunterlagen sind vollständig **vor Baubeginn** in Papierform bei der Bearbeitungsstelle einzureichen (inkl. Foto und Beilagen)
- Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation / Sanierung beginnen.
- Der maximale Förderbeitrag für Haustechnik und Neubauten beträgt i.d.R. Fr. 25'000.- Für Gebäudehüllensanierungen beträgt die Förderung pro Gesuch maximal Fr. 100'000.-
- Kumulationen sind möglich. Die Förderbedingungen müssen eingehalten werden.
- Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang des Abschlussformulars und der Abschlussunterlagen gemäss Abschnitt 3.0 der Förderbedingungen.
- Rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Gegen Verfahrens- und Förderentscheide besteht kein Rechtsmittel.



EBF: Energiebezugsfläche

Beiträge für besonders effiziente Projekte etc. fallweise
 Öffentliche Bauten und Anlagen von Bund und Kanton sind nicht förderberechtigt

Energiefachstelle:

Amt für Raumentwicklung und Energie
 Flüelistrasse 1
 6060 Sarnen

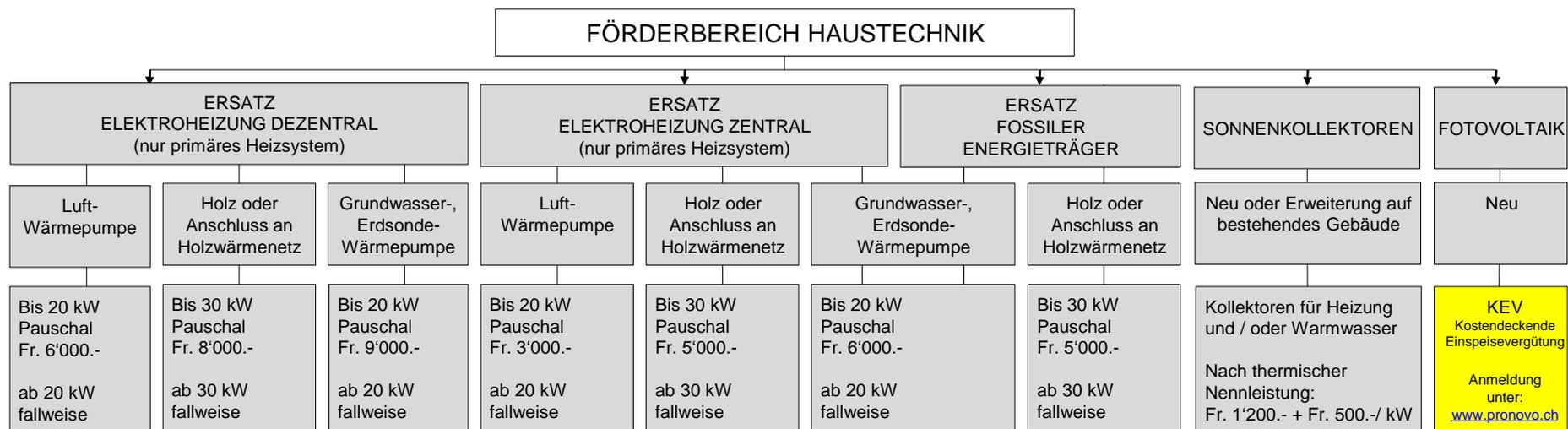
Telefon 041 666 64 24

Das vollständige Gesuch (inkl. Beilagen und Foto) ist unterzeichnet und in Papierform einzureichen unter:
Energiefachstelle: Amt für Raumentwicklung und Energie, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen
 Download unter: www.ow.ch

KANTONALES FÖRDERMODELL 2023

WICHTIG

- Die Gesuchsunterlagen sind vollständig **vor Baubeginn** in Papierform bei der Bearbeitungsstelle einzureichen (inkl. Foto und Beilagen)
- Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit der Installation / Sanierung beginnen.
- Der maximale Förderbeitrag für Haustechnik und Neubauten beträgt i.d.R. Fr. 25'000.- Für Gebäudehüllensanierungen beträgt die Förderung pro Gesuch maximal Fr. 100'000.-
- Kumulationen sind möglich. Die Förderbedingungen müssen eingehalten werden.
- Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang des Abschlussformulars und der Abschlussunterlagen gemäss Abschnitt 3.0 der Förderbedingungen.
- Rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Gegen Verfahrens- und Förderentscheide besteht kein Rechtsmittel.



Holzförderung:
Stückholz-, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter oder automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{th}.

Beiträge für besonders effiziente Projekte etc. fallweise

